

Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS)

Vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt S. 393),

zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2011 (Amtsblatt S. 177)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Tarifgruppen
- § 3 Freier Eintritt
- § 4 Kulturkarte für Schüler
- § 5 Kulturkarte für Senioren
- § 6 Kulturkarte für Behinderte
- § 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsthalle im KunstKulturQuartier

- § 8 Gebühren
- § 9 Freier Eintritt

III. Museen der Stadt Nürnberg einschließlich Lochgefängnisse

- § 10 Gebühren
- § 11 Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse
- § 12 Freier Eintritt

IV. Planetarium

- § 13 Gebühren
- § 14 Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

V. Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsregelung
- § 16 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Besichtigung oder den Besuch
1. des Albrecht-Dürer-Hauses;
 2. des Stadtmuseums Fembohaus;
 3. der Multimedia Show Noricama 2000;

4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal;
5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus;
6. des Museums Industriekultur;
7. des Spielzeugmuseums;
8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände;
9. des Memoriums Nürnberger Prozesse;
10. der Kunsthalle im KunstKulturQuartier und
11. des Planetariums

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.

§ 2

Tarifgruppen

1. Tarif 1:
Allgemeine Gebühren für Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Tarif 2:
Ermäßigungen erhalten (gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises):
 - a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) und Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten,
 - b) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
 - c) Inhaber des Nürnberg-Passes;
3. Tarif 3:
der Personenkreis, der unter Nr. 2 Buchstaben a) und b) fällt, erhält bei Vorlage eines Nürnberg-Passes eine weitere Ermäßigung;

SehenswürdigkeitenGebS

040.691

4. Tarif 4:
ein Elternteil mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern;
5. Tarif 5:
ein Elternteil mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern, wenn die Familie Inhaber der Nürnberger Familienkarte ist;
6. Tarif 6:
beide Elternteile mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern;
7. Tarif 7:
beide Elternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern, wenn die Familie Inhaber der Nürnberger Familienkarte ist;
8. Tarif 8:
Schüler im Klassenverband;
9. Tarif 9:
Gruppen ab 15 Personen.

§ 3

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten:

1. Ehrenbürger der Stadt Nürnberg sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;
3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen;
4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind;
5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;
6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).

§ 4

Kulturkarte für Schüler

- (1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt
 1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen;
 2. Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstättenim Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.
- (2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro.

- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 5

Kulturkarte für Senioren

- (1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.
- (2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro.
- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 6

Kulturkarte für Behinderte

- (1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro.
- (3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums und des Verkehrsmuseums.

§ 7

Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

- (1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.
- (2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

II. Kunsthalle im KunstKulturQuartier

§ 8

Gebühren

Für den Besuch der Ausstellungen in der Kunsthalle im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

1. Tarif 1: 4,00 Euro;
2. Tarif 2: 2,00 Euro;
3. Tarif 3: 1,00 Euro;
4. Tarif 4: 4,50 Euro;
5. Tarif 5: 4,00 Euro;
6. Tarif 6: 8,50 Euro;
7. Tarif 7: 8,00 Euro;
8. Tarif 8: 1,00 Euro;
9. Tarif 9: 3,00 Euro.

§ 9

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die Ausstellungen der Kunsthalle im KunstKulturQuartier erhalten neben dem in § 3 genannten Personenkreis auch

1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung;
2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis;
3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis;
4. Studierende der Nürnberger Kunstakademie und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;
5. Teilnehmende des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen.

III. Museen der Stadt Nürnberg einschließlich der Lochgefängnisse

§ 10

Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für:
 1. Albrecht-Dürer-Haus 5,00 Euro;
 2. Stadtmuseum Fembohaus 5,00 Euro;
 3. Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus 4,00 Euro;
 4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal 5,00 Euro;
 5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus 3,50 Euro;
 6. Museum Industriekultur 5,00 Euro;
 7. Spielzeugmuseum 5,00 Euro;
 8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände 5,00 Euro;
 9. Memorium Nürnberger Prozesse 5,00 Euro.
- (2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 - 9 betragen die Gebühren in
 1. Tarif 2: 3,00 Euro;
 2. Tarif 3: 1,50 Euro;

3. Tarif 4: 5,50 Euro;
4. Tarif 5: 4,50 Euro;
5. Tarif 6: 10,50 Euro;
6. Tarif 7: 8,50 Euro;
7. Tarif 8: 1,50 Euro;
8. Tarif 9: 4,00 Euro.

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 2,50 Euro;
2. Tarif 3: 1,00 Euro;
3. Tarif 4: 4,50 Euro;
4. Tarif 5: 4,00 Euro;
5. Tarif 6: 8,50 Euro;
6. Tarif 7: 7,50 Euro;
7. Tarif 8: 1,00 Euro;
8. Tarif 9: 3,00 Euro.

(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 1,50 Euro;
2. Tarif 5: 3,50 Euro;
3. Tarif 7: 7,00 Euro;
4. Tarif 8: 1,50 Euro.

(5) Gegen einen Aufschlag von 2,50 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 - 9 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für den Tarif 3 (Inhaber des Nürnberg-Passes) und den Tarif 8 (Schüler im Klassenverband) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(6) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt Nürnberg berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und 6 - 9. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 28,00 Euro, in Tarif 3 5,00 Euro und in Tarif 6 42,00 Euro.

§ 11

Gebühren für pädagogische Betreuung im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

- (1) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung von Gruppen im Studienforum des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände beträgt
 1. für Themengespräche (Dauer 45 Minuten) 30,00 Euro;
 2. für Geländebegehung, Kurzrundgang über das Reichsparteitagsgelände (Dauer ca. 75 Minuten) 40,00 Euro;
 3. für vertiefende Themengespräche (Dauer 90 Minuten), Filmdiskussionsangebote (Dauer 90 bis 180 Minuten), Paketangebote Ausstellung und Themengespräch (Dauer 120 Minuten) jeweils 60,00 Euro;
 4. für einen Studien- /Projekttag 120,00 Euro.

Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, bei Nrn. 1 - 3 ein Aufschlag von 10,00 Euro, bei Nr. 4 ein Aufschlag von 20,00 Euro erhoben.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 gelten entsprechend für die pädagogische Arbeit im Memorium Nürnberger Prozesse.

§ 12

Freier Eintritt

Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen;
2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM);
3. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.

IV. Planetarium

§ 13

Gebühren

Die Gebühren betragen in

1. Tarif 1 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 6,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 7,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 1,00 Euro,
 - d) Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 7,00 Euro;
2. Tarif 2 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 4,50 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro,
 - d) Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 5,00 Euro;
3. Tarif 3 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 1,75 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 2,25 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,25 Euro;
4. Tarif 4 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 9,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 11,00 Euro,

- c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;

5. Tarif 5 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 8,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 10,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
6. Tarif 6 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 13,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 16,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
7. Tarif 7 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 12,50 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 15,00 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 2,00 Euro;
8. Tarif 8 für:
 - a) Planetariumsvorführungen in analoger Technik 3,00 Euro,
 - b) Planetariumsvorführungen in digitaler Technik 3,50 Euro,
 - c) Zuschlag für Planetariumsvorführungen in digitaler Technik mit besonderem Aufwand 0,50 Euro;
9. Tarif 9
 - a) Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1.
 - b) Der Personenkreis, der unter § 2 Nr. 2 fällt, erhält eine Ermäßigung nach Tarif 8.

§ 14

Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms beträgt die Gebühr für

1. Schülergruppen pro Person nach Tarif 8, mindestens jedoch 150,00 Euro;
2. Erwachsenengruppen und gemischte Gruppen pro Person nach Tarif 9, mindestens jedoch die Gebühr für 100 Personen, wobei bei teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

V. Schlussbestimmungen**§ 15****Übergangsregelung**

1. Zehnerkarten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
2. Kulturkarten für Senioren und Kulturkarten für Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, berechtigen zum kostenlosen Besuch der Vorführungen am Mittwoch sowie der Vorführungen am Donnerstag vor 19 Uhr.

§ 16**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 20. März 2003 (Amtsblatt S. 141), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2005 (Amtsblatt S. 431), außer Kraft.